

XVII u. XVIII (cod. Theod. edd. Mommsen-Meyer 2, 101 f.), gegen Hilarius von Arles, der als Vorläufer des Gallikanismus figuriert, und gegen die Manichäer erlassen, Valentinian III. unter Papst Leos I. führender Hand verfaßt hat und der Kaiser sich — bei den Manichäern — zu ungerechten Verallgemeinerungen hinreißen ließ.
H. F.

Hans Erich Feine, Kirchleihe und kirchliches Benefizium nach italischen Rechtsquellen des frühen Mittelalters, HJb. 72 (1953) 101—111, faßt die Ergebnisse seiner in der ZRG. Kan. Abt. 30, 31 und 32 (1941—1943) erschienenen „Studien zum langobardisch-italischen Eigenkirchenrecht“ (vgl. die Anzeige von G. Schubart-Fikentscher, DA. 6 [1943] 613) knapp und übersichtlich zusammen.
K.-E. H.

Charlotte Leitmeier, Die Kirche und die Gottesurteile (Wiener Rechtsgeschichtliche Arbeiten 2) Wien 1953, Herold, 140 S., ist eine von der Wiener Universität 1947 angenommene Habilitationsschrift, die in sinnfälliger Systematik, innerhalb deren die Vf.n chronologisch verfährt, den Leser leichter an das gesuchte Objekt heranführt, als das außergewöhnliche stoffreiche Buch H. Nottarps, Gottesurteile (1949; vgl. DA. 8, 572), das von L. mit großem Nutzen gründlicher hätte verwertet werden können. Vf.n läßt die Gottesurteile schon in vorchristlicher Zeit und überhaupt unabhängig vom Christentum existieren und gruppiert die Ordale nach der Haltung, die die Kirche ihnen gegenüber eingenommen hat. Grundsätzlich verworfen wurde der Zweikampf, andere Urteile waren geduldet oder wurden rituell verbrämt, die Kirche selbst hat nur unblutige neu geschaffen. Den Hauptteil stellen drei Längsschnitte dar, die die Äußerungen verschiedener Synoden, einzelner Theologen und Kanonisten und schließlich der Päpste aneinanderreihen. Unter den Theoretikern, denen merkwürdigerweise die Dekretisten mit ihren Zeugnissen zur *purgatio vulgaris* und *canonica* (z. B. Sichard v. Cremona zu C. II qu. 5) nicht hinzugezählt werden, ragen Hinkmar v. Reims als wendiger Verteidiger und Petrus Cantor als der vernünftigste Widersacher der Ordale hervor. Am Ende der päpstlichen Reihe steht Innozenz III. mit der Einführung des Inquisitionsverfahrens auf dem IV. Lateranum, das die *purgatio vulgaris* (Gottesurteil) als Beweismittel nicht zuließ. — Diese im Vorsatz durchaus lobenswerte Zusammenstellung ist verunglimpft durch eine bestürzend konfuse Stoffbehandlung. Man mag es immerhin noch Schönheitsfehler nennen, die im Hinblick auf die Entstehungszeit der Arbeit mit Nachsicht rechnen dürfen, daß trotz vieler neuer Editionen oft verwirrend (z. B. Hinkmar v. Reims, Regino v. Prüm) Mignes Patrologie unter verschiedenen Siglen zitiert wird, daß Vf.n mit Werken kokettiert, die sie eben leider nicht benützt hat (z. B. Wasserschlebens Reginoausgabe), daß sie Zitatenbündel aus antiquierten Büchern verbalhornt und kritiklos übernimmt (z. B. S. 10 Anm. 5 nach F. Majer, Gesch. d. Ordalien, 1795), aber folgendes Beispiel, das für beängstigend viele andere stehen muß, geht wohl doch über die Grenzen des Zumutbaren (S. 56 Anm. 42): „Über Pseudo-Isidor Simson (in der Präfatio v. Hinschius zur Pseudo-Isidor- u. Angilramni-Ausgabe). Die Entstehung der Pseudo-Isidorschen Studien, 1885; Wasserschleben, Pseudo-Isidor; Maassen, Pseudo-Isidor.“ Das soll heißen: P. Hinschius in der Praef. seiner Ausg. der Decretales Pseudo-Isidorianae et Capit. Angilr. (1863); B. Simson, D. Entsteh. d. pseudoisid. Fälschungen in Le Mans (1886); H. Wasserschleben, Art. Pseudo-Isidor i. d. Realenc. f. prot. Theol. 12¹, 347 ff. oder 12², 367 ff.; F. Maassen, Pseudoisidor-Studien I. u. II. SB. Wien 108 (1884) u. 109 (1885). Obendrein fragt man sich nach dem Sinn dieses so von ungefähr kommenden Zitats. Auf gleichem Felde sieht man sich mit der plautinischen Komödie Cosima und der Sklavin Cosima oder dem „auctor vitae Henrici apud Canisium“ u. ä. be-